



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG STRASSENWESEN UND VERKEHR

## **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Widmung, Umstufung und Umbenennung der B 3, L 123, L 120, K 4936 und Gemeindestraßen in Bad Krozingen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

vom 14.07.2010, AZ.: 45 / 3911.14 -FR- B 3 Bad Krozingen

### **Vorbemerkungen**

Der Netzknoten 8012 014 wird im Zusammenhang mit der nachstehend beschriebenen Umstufung ersatzlos gelöscht.

Die Netzknoten 8012 069, 8012 077, 8012 078 und 8012 079 werden im Zusammenhang mit der nachstehend beschriebenen Umstufung neu definiert.

### **I.**

#### **A Widmung**

nach § 2 Bundesfernstraßengesetz i.d.F. vom 28.06.2007, BGBl. I S. 1206 ff:

Die auf dem Gebiet von Bad Krozingen im Zuge der Bundesstraße 3 neu gebaute Strecke

von NK 8012 078 neu Stationen 0,000 neu	nach NK 8012 069 neu und 2,582 neu	zwischen den
--	---------------------------------------	--------------

erhält mit Wirkung vom 20.07.2009 die Eigenschaft einer Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland und wird mit einer Länge von 2.582 m Bestandteil der Bundesstraße 3.

#### **B Aufstufung**

nach § 2 Bundesfernstraßengesetz i.d.F. vom 28.06.2007, BGBl. I S. 1206 ff:

Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 123

von NK 8012 069 neu Stationen 0,000 neu	nach NK 8012 070 und 1,520 neu,	zwischen den
--	------------------------------------	--------------

von NK 8012 070	nach NK 8012 077 neu	zwischen den
-----------------	----------------------	--------------

Stationen 0,000 neu	und 0,750 neu	sowie
Von NK 8012 070 Stationen 0,000	nach NK 8012 070 A und 0,145 (Querspange zur K 4982)	zwischen den

erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen einer höheren Straßengruppe. Deshalb werden diese Teilstrecken mit Wirkung vom 01.09.2010 auf einer Länge von 2.415 m Bestandteil der Bundesstraße 3 und gehen in die Baulast der Bundesrepublik Deutschland über.

## **C1 Abstufung**

nach § 2 Bundesfernstraßengesetz i.d.F. vom 28.06.2007, BGBl. I S. 1206 ff:

Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 3

von NK 8012 078 neu zwischen den Stationen 0,000 neu	nach NK 8012 079 neu und 1,388 neu
---	---------------------------------------

verliert mit Ablauf des 31.08.2010 die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und wird mit einer Länge von 1.388 m zur Kreisstraße 4936 in der Baulast des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald abgestuft.

## **C2 Abstufung**

nach § 2 Bundesfernstraßengesetz i.d.F. vom 28.06.2007, BGBl. I S. 1206 ff:

Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 3

von NK 8012 079 neu Stationen 0,000 neu	nach NK 8012 014 alt und 1,534 alt	zwischen den sowie
von NK 8012 014 alt Stationen 0,000 alt	nach NK 8012 022 und 0,143 alt	zwischen den

verlieren mit Ablauf des 31.08.2010 die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und werden mit einer Länge von 1.677 m zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Bad Krozingen abgestuft.

## **D Umbenennung**

nach § 5 Straßengesetz für Baden-Württemberg i.d.F. vom 11.05.1992, GBl. S. 329 ff:

Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 123

von NK 8012 014 alt	nach NK 8012 077 neu	zwischen den
---------------------	----------------------	--------------

Stationen 0,000 alt

und 0,158 alt

wird auf einer Länge von 158 m mit Wirkung vom 01.09.2010 Bestandteil der Landesstraße 120. Die genannte Strecke wird daher zur L 120 umbenannt.

## **II.**

Diese Verfügung kann zusammen mit den einschlägigen Unterlagen (insbesondere Pläne) vom Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg an bis zum Ablauf der Klagefrist nach Abschnitt III beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr), Bissierstraße 7, Zimmer NB 2.84 in 79114 Freiburg i. Br. an Arbeitstagen in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

## **III.**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg i. Br., erhoben werden. Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg als bekannt gegeben.